

zwingen also zu der Annahme, dass schon unter Otto III. die Kirche begonnen war. Die Lösung des Widerspruchs bringt der Schluss der ersten, von Heinrich II. an St. Adalbert ertheilten Urkunde von 1005 Juli 5 (St. 1407), wo der König die Zehnten von Goslar, Dortmund und Walcheren, die Kapellen zu Ingelheim und auf dem Lousberg den Kanonikern übergibt, 'quatinus his utendo seniorisque nostri Ottonis memoriam habendo, qui eundem locum incepit imperfectumque ad perficiendum nobis reliquit, . . . et ab ipso audiantur . . .' Danach wäre die von Otto III. begonnene Kirche von Heinrich II. ausgebaut und vollendet worden¹, und dieser mochte sie um so eher als seine Gründung bezeichnen, als der Beginn des kanonischen Lebens im Stifte wohl erst in seine Regierungszeit fiel²; denn erst durch ihn wurden die Beziehungen zur Marienkirche geregelt. Und dass die hier hervorgehobenen Worte nicht etwa, wie jüngst geschehen, nur auf die Gründung der Kapelle auf dem Lousberg zu beziehen, sondern sehr wohl mit den Anfängen der Adalbertkirche in Verbindung zu bringen sind, das erweist eine an entlegener Stelle gebotene und deshalb bisher nicht beachtete Mittheilung, wonach sich bis in den Anfang dieses Jahrhunderts ein Originaldiplom Otto's III. für St. Adalbert erhalten hatte. Der besonders durch seine Arbeiten zur Geschichte von Geldern bekannte Baron von Spaen-Lalecq schreibt in einem Briefe vom 6. September 1805 an A. C. Wedekind³: 'Je possède une charte originale de Otton II. (muss heissen III.) 997, par laquelle il donne à l'église de S. Adelbert à Aix-la-Chapelle decimas in Goslar, Trutmannia et Walacria outre plusieurs autres terres en Hollande'.

Alle Nachforschungen nach diesem einst im Besitz des Barons von Spaen befindlichen Original sind vergeblich

1) In diesem Sinne hat schon Giesebrecht I⁵, 864 die angeführte Stelle verwerthet. Dass ihre von Pick a. a. O. vorgeschlagene Beziehung auf das sicher von Otto III. gegründete Kloster auf dem Lousberg unmöglich ist, lässt sich nicht strikt erweisen. Sie ist aber höchst unwahrscheinlich, weil ohne jeden Zweifel die Worte 'quatinus his utendo' sich nicht, wie Pick meint, nur auf den Lousberg, sondern auf alles dem Adalbertstift in St. 1407 gegebene beziehen. Pick mag Recht haben, dass St. 1407 allein die Frage nicht entscheiden könnte; sie dient aber dazu, den in St. 1705 anscheinend vorhandenen Widerspruch zu lösen. Durch den im folgenden anzuführenden Brief wird im übrigen die Frage endgiltig entschieden.

2) In St. 1406 heisst es 'struximus duo monasteria . . .'

3) Neues vaterländ. Archiv von Spiel und Spangenberg XV (1829), 114 f. W. Erben hat uns auf diese Stelle freundlichst aufmerksam gemacht.